

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 16.07.2021
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	26.07.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Änderung der Satzung der Städt. Musikschule Altdorf; hier: Öffnung der Städt. Musikschule Altdorf für Erwachsene

Die Satzung der Städtischen Musikschule Altdorf (vom 24.02.2003) definiert ihren Zweck im §1 der Musikschulsatzung. Dort heißt es: "Ihr Ziel ist es, musikinteressierte Kinder und Jugendliche ... im Gesangs- und Instrumentalspiel zu schulen und ihnen dazu notwendige theoretische und praktische Fähigkeiten zu vermitteln." Erwachsene Schüler werden nicht ausdrücklich ausgeschlossen, sie wurden bisher aber nie aufgenommen. Die Nachfrage ist gering, aber beständig.

Die Gründe warum es für die Weiterentwicklung der Musikschule notwendig ist, Erwachsene aufzunehmen, sind vielfältig:

- Erwachsene sind unerlässlich zum Aufbau von stabilen Ensembles (Blasorchester, Streichorchester). Die Möglichkeit zur Teilnahme auf ein gewisses Höchstalter zu begrenzen macht jede Aufbauarbeit zunichte.
- Im Fach Solo-Gesang besteht Nachfrage hauptsächlich durch Erwachsene. Und gerade diese Unterrichtsform wird besonders staatlich gefördert und bezuschusst.
- Der Altdorfer Seniorenbeirat würde geriatrische Angebote sicher begrüßen. Die Musikgeragogik (Unterricht für Senioren) spielt bundesweit eine immer größere Rolle an den Musikschulen. Instrumentalspiel beugt u.a. Demenz vor.
- Gesetzlicher Auftrag zur Inklusion bedeutet: Teilhabe für alle Bevölkerungsgruppen ermöglichen. Menschen mit Handicap oder anderer Hautfarbe, oder eben auch Erwachsene.
- Die Satzung unseres Dachverbandes, des Verbands bayrischer Sing- und Musikschulen (VBSM), fordert von ihren Mitgliedern, allen Bevölkerungsschichten offen zu stehen. Über den Verband erhält die Musikschule hohe Zuschüsse zu den Personalkosten, im Jahr 2020 waren es 50.812,- EURO. Laut Auskunft vom VBSM gibt es unter allen 219 Verbandsschulen in Bayern außer Altdorf nur noch eine weitere, die Erwachsene ausschließt.
- Ehemalige Chormitglieder, die bereits angefragt haben, könnten wieder "zurück" kommen (das bedeutet auch zusätzliche Gebühreneinnahmen).
- Bei einem Einbruch von Anmeldungen stellt die Aufnahme von Erwachsenen für die entsprechende Lehrkraft evtl. eine Möglichkeit dar, ihr Stundenkontingent zu halten.

- Um Kindern und Jugendlichen weiterhin den Vorzug zu geben, kann folgender Passus in die Satzung mit aufgenommen werden: „Sollte die Nachfrage das Angebot an vorhandenen Plätzen übersteigen, dann werden Kinder und Jugendliche bei der Aufnahme in die Kurse bevorzugt behandelt.“

Die Verwaltung schlägt vor, den Wortlaut des §1 der Altdorfer Musikschiulsatzung folgendermaßen zu ändern (der neue kursiv farbig gedruckte Wortlaut ist der Mustersatzung für kommunale Schulen des VBSM entnommen):

§1 Name und Aufgabe

Die Musikschule der Stadt Altdorf ist eine von der Stadt Altdorf b. Nürnberg getragene kommunale Einrichtung. Sie ist Bestandteil des allgemeinen musikalischen Bildungswesens.

Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit allgemeinbildenden Schulen sowie weiteren Kooperationspartnern. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung.

Die Einrichtung der Städt. Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zweck.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt dem Neuerlass der Satzung für die Musikschule der Stadt Altdorf b. Nürnberg inkl. der Änderung des § 1 gem. der Sitzungsvorlage zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu. Die Satzung ist dem Protokollbuch beigefügt und bildet Bestandteil des Beschlusses.